



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach
vom 30. Oktober 2014, Zahl: 363/2013, mit der
die Rahmenbedingungen für die Aufstellung
von nicht ortsfesten Plakatständern nach dem Kärntner
Ortsbildpflegegesetz 1990 – K-OBG erlassen werden**

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2014, wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

- (1) In sämtlichen Ortsbereichen der Gemeinde Ossiach ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern auf die Dauer von höchstens vier Wochen vor und einer Woche nach der Veranstaltung zulässig.
- (2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig.

§ 2

Größe und Ausmaß

Die Größe einer Werbefläche darf das Ausmaß von 130 cm Höhe und 90 cm Breite nicht überschreiten.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 06.05.1986, Zahl 363/86, außer Kraft.

Der Bürgermeister


Johann Huber



Angeschlagen am: 14. November 2014

Abgenommen am: 28. November 2014